



# Markt Zellingen

Der Markt Zellingen erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

## Satzung

zur 4. Änderung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 26.02.1993

### Art. 1 Satzungsänderung

#### § 2 (Grabplatzgebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabplatzgebühr betragen bei erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes

—	• für ein Einzelgrab	650,00 €
	• für ein Doppelgrab	1300,00 €
	• für ein Urnengrab	450,00 €
	• für sonstige Grabstätten je angefangene 0,1 m Breite 10 v. H der Grabplatzgebühr eines Einzelgrabes	

#### § 3 (Leichenhausgebühren) erhält folgende Fassung:

—	(1) Die Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses beträgt	300,00 € / Tag
---	--	----------------

### Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zellingen, 26.04.2017

Dr. Wieland Gsell  
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen Nr. 18 vom 05.05.2017 amtlich bekannt gemacht.

Zellingen, den 05. Mai 2017

Dr. Wieland Gsell  
Gemeinschaftsvorsitzender

